

Statuten des Meteorologischen Vereins der Region Basel

Samstag, 6. Dezember 2003

Stand am 12. November 2013

Name, Zweck

1 Name	Der Meteorologische Verein der Region Basel ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60-79) mit Sitz in Binningen ¹⁾ .
2 Zweck	Der Verein bezweckt die lückenlose Fortführung der klimatologischen Basler Messreihen, die Förderung des öffentlichen Interesses an der regionalen Klimatologie. Dazu stellt er den Betrieb der konventionellen Meteorologischen Station Basel - Binningen sicher. Er sorgt für die statistische Bearbeitung der Daten und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Er veranstaltet Führungen an der Meteorologischen Station und organisiert Vorträge über klimatologische Themen. Er kann mit privaten und öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele.

Mitgliedschaft

3 Eintritt	Alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen, können die Mitgliedschaft beantragen.
4 Mitgliederbeitrag	Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, welcher jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.
5 Haftung	Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
6 Austritt	Die Mitgliedschaft erlischt durch: <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Austrittserklärung an die Präsidentin / den Präsidenten. Der Austritt ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich, unter Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres. - Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Vereinsversammlung.

Finanzen

7 Einnahmen	Die Vereinsmittel bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> - den jährlichen Mitgliederbeiträgen - den Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen - der Unterstützung durch Stiftungen und andere Organisationen - Spenden
-------------	--

Organisation

8 Organe	Vereinsversammlung, Vorstand und Revisorinnen / Revisoren sind die Organe des Vereins.
----------	--

a) Vereinsversammlung	
9 Einberufung	Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, muss jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird von Gesetzes wegen einberufen¹⁾ , wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
10 Kompetenzen	Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> - Sie wählt die Präsidentin / den Präsidenten, den übrigen Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen / Revisoren alle zwei Jahre oder bei Bedarf. - Sie nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Vorstand und die/den Kassier. - Sie genehmigt das Budget. - Sie beschliesst über Statutenänderungen - Sie setzt die Mitgliederbeiträge des folgenden Jahres fest - Sie fasst Beschlüsse über weitere ihr vom Vorstand vorgelegte Geschäfte oder über Anträge einzelner Mitglieder. <p>Die Geschäfte die an einer Vereinsversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.</p>
11 Vereinsbeschlüsse	Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

b) Vorstand	
12 Zusammensetzung	Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Kassierin¹⁾ / dem Kassier und der Aktuarin / dem Aktuar.
13 Kompetenzen	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Er führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und kann Verträge abschliessen. - Er lädt zur Vereinsversammlung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein und vollzieht deren Beschlüsse. - Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget sowie den Jahresbericht. - Er beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern

c) Rechnungsrevisorinnen/Revisoren und Suppleantin/Suppleant	
14 Aufgaben	Die Revisorinnen / Revisoren prüfen die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und berichten darüber zuhanden der Vereinsversammlung.

Auflösung

15 Auflösung	Die Auflösung des Vereins geschieht durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Vereinsversammlung. Das Vereinsvermögen wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung übertragen.¹⁾ Über die Verwendung entscheidet die Vereinsversammlung.
--------------	---

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 6. Dezember 2003

¹⁾ Änderungen beschlossen an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 12. November 2013